

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 7. Juli 2025

86. Stück

781. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

Der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, erlassen vom Senat der Universität Innsbruck mit Beschluss vom 26.6.2025, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 10. Februar 2022, 17. Stück, Nr. 277, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 6. Mai 2024, 57. Stück, Nr. 727, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs 1 lautet der Klammerausdruck:

“(BGBI. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBI. I Nr. 50/2024 im Folgenden UG)“

2. In § 1 Abs. 3 Z 9 lautet der Klammerausdruck:

„(§§ 79 Abs. 3 UG, 84 Abs. 1 UG)“

3. § 3 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Wenn der Gegenstand des Studiums eine Fremdsprache ist, kann im Curriculum die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen überwiegend sowie die Abfassung von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten oder Dissertationen in dieser Fremdsprache vorgeschrieben werden. Wenn der Gegenstand einer Lehrveranstaltung eine Fremdsprache ist, kann im Curriculum die Abhaltung der Lehrveranstaltung und der Prüfung in der Fremdsprache vorgeschrieben werden.

(2) Im Curriculum kann vorgeschrieben werden, dass Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 25 Prozent der ECTS-Anrechnungspunkte (ohne Abschlussarbeit) und diese betreffende Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden, wenn die Fremdsprache einen überwiegenden Anteil der Fachsprache der Lehrveranstaltungen ausmacht. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffs und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.“

4. § 5 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. Proseminare (PS) führen interaktiv in ein Fachgebiet ein und vermitteln Kenntnisse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sowie der guten wissenschaftlichen Praxis.“

5. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Curriculum sind die Methode und die Art der Prüfungen festzulegen. Es kann im Curriculum auch bestimmt werden, dass bei Lehrveranstaltungsprüfungen die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter die Prüfungsmethode (§ 6 Abs. 1) vor Beginn des Semesters festlegt.“

6. § 6 Abs. 5 Z 5 letzter Satz lautet:

„Im Fall des § 36 Abs. 8 Z 3 lit. b ist die Note der Gesamtprüfung nur mit der Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der der Gesamtprüfung unterzogenen nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder der nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung zu multiplizieren.“

7. § 8 erster Satz lautet:

„Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist jenes durchschnittliche Arbeitspensum, das von diesen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung aufgewendet werden muss (Präsenzstunden, Fernstudieneinheiten, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung etc.).“

8. In § 13 Abs. 2 lautet der Klammerausdruck:

„(BGBI. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBI. I Nr. 157/2024; im Folgenden AVG)“

9. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Prüferinnen und Prüfer für Prüfungen, die nicht in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten werden, sind von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck

(§ 94 Abs. 2 UG) mit einer an einer anerkannten inländischen Universität erworbenen Lehrbefugnis (venia docendi) oder mit einer an einer anerkannten ausländischen Universität erworbenen gleichwertigen Qualifikation jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis bzw. gleichwertigen Qualifikation heranzuziehen.“

10. § 14 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, darüber hinaus bei Bedarf geeignete Personen aus dem jeweiligen Fach als Prüferinnen und Prüfer in folgender Reihenfolge heranzuziehen:“

11. § 14 Abs. 2 Z 3, 4 und 5 lauten:

„3. eingeschränkt auf den Bereich der aktuellen Forschungstätigkeit: wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der Universität Innsbruck mit Doktorat; in den Studien der Architektur auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Doktorat, die über ein abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium der Architektur verfügen;

4. an einer anderen anerkannten inländischen Universität tätige Personen mit einer an einer anerkannten inländischen Universität erworbenen Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer an einer anerkannten ausländischen Universität erworbenen gleichwertigen Qualifikation;

5. an einer anerkannten ausländischen Universität tätige Personen mit einer an einer anerkannten inländischen Universität erworbenen Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer an einer anerkannten ausländischen Universität erworbenen gleichwertigen Qualifikation;“

12. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Prüferinnen und Prüfer für Prüfungen, die nicht in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten werden, sind von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG) mit einer an einer anerkannten inländischen Universität erworbenen Lehrbefugnis (venia docendi) oder mit einer an einer anerkannten ausländischen Universität erworbenen gleichwertigen Qualifikation jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis oder gleichwertigen Qualifikation heranzuziehen.“

13. § 15 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, darüber hinaus bei Bedarf geeignete Personen aus dem jeweiligen Fach als Prüferinnen und Prüfer in folgender Reihenfolge heranzuziehen:“

14. § 15 Abs. 2 Z 4, 5 und 6 lauten:

„4. an einer anderen anerkannten inländischen Universität tätige Personen mit einer an einer anerkannten inländischen Universität erworbenen Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer an einer anerkannten ausländischen Universität erworbenen gleichwertigen Qualifikation;

5. an einer anerkannten ausländischen Universität tätige Personen mit einer an einer anerkannten inländischen Universität erworbenen Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer an einer anerkannten ausländischen Universität erworbenen gleichwertigen Qualifikation;

6. in begründeten Einzelfällen: an außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätige Personen mit einer an einer anerkannten inländischen Universität erworbenen Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer an einer anerkannten ausländischen Universität erworbenen gleichwertigen Qualifikation.“

15. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Prüfungen in Universitätslehrgängen, die nicht in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten werden, hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter geeignete Prüferinnen und Prüfer aus dem jeweiligen Fach heranzuziehen.“

17. In § 19 Abs. 3 lautet der Klammerausdruck:

“(BGBI. I Nr. 45/2014 i.d.F. BGBI. I Nr. 146/2023; im Folgenden HSG)“

18. § 20 Abs. 5 lautet:

„(5) Im Fall der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter eine andere geeignete Prüferin oder einen anderen geeigneten Prüfer aus dem jeweiligen Fach heranzuziehen. Abs. 4 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.“

19. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG) mit einer an einer anerkannten inländischen Universität erworbenen Lehrbefugnis (venia docendi) oder mit einer an einer anerkannten ausländischen Universität erworbenen gleichwertigen Qualifikation sind berechtigt, Master- und Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis oder gleichwertigen Qualifikation zu betreuen und zu beurteilen.“

20. § 25 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, darüber hinaus bei Bedarf folgende geeignete Personen aus dem jeweiligen Fach als Betreuerinnen oder Betreuer und Beurteilerinnen oder Beurteiler in folgender Reihenfolge heranzuziehen:“

21. § 25 Abs. 2 Z 3,4,5, 6 und 7 lauten:

„3. eingeschränkt auf den Bereich der aktuellen Forschungstätigkeit: wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der Universität Innsbruck mit Doktorat; in den Studien der Architektur auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Doktorat, die über ein abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium der Architektur verfügen;

4. an einer anderen anerkannten inländischen Universität tätige Personen mit einer an einer anerkannten inländischen Universität erworbenen Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer an einer anerkannten ausländischen Universität erworbenen gleichwertigen Qualifikation;

5. an einer anerkannten ausländischen Universität tätige Personen mit einer an einer anerkannten inländischen Universität erworbenen Lehrbefugnis (venia docendi oder einer an einer anerkannten ausländischen Universität erworbenen gleichwertigen Qualifikation;

6. in begründeten Einzelfällen: an außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätige Personen mit einer an einer anerkannten inländischen Universität erworbenen Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer an einer anerkannten ausländischen Universität erworbenen gleichwertigen Qualifikation.“

22. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG) mit einer an einer anerkannten inländischen Universität erworbenen Lehrbefugnis (venia docendi) oder mit einer an einer anerkannten ausländischen Universität erworbenen gleichwertigen Qualifikation sind berechtigt, Dissertationen aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen.“

23. § 26 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, darüber hinaus bei sachlicher Rechtfertigung, insbesondere bei Bedarf, folgende geeignete Personen aus dem jeweiligen Fach als Betreuerinnen oder Betreuer und Beurteilerinnen oder Beurteiler in folgender Reihenfolge heranzuziehen:“

24. § 26 Abs. 2 Z 4,5,6, 7 und 8 lauten:

„4. an einer anderen anerkannten inländischen Universität tätige Personen mit einer an einer anerkannten inländischen Universität erworbenen Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer an einer anerkannten ausländischen Universität erworbenen gleichwertigen Qualifikation;

5. an einer anerkannten ausländischen Universität tätige Personen mit einer an einer anerkannten inländischen Universität erworbenen Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer an einer anerkannten ausländischen Universität erworbenen gleichwertigen Qualifikation;

6. in begründeten Einzelfällen: an außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätige Personen mit einer an einer anerkannten inländischen Universität erworbenen Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer an einer anerkannten ausländischen Universität erworbenen gleichwertigen Qualifikation;

7. Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität Innsbruck mit Doktorat und ohne eine an einer anerkannten inländischen Universität erworbene Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine an einer anerkannten ausländischen Universität erworbene gleichwertige Qualifikation, die ein Projekt aus höchst kompetitiv vergebenen Mitteln der Forschungsförderung leiten, eingeschränkt auf die Dissertationen der Projektmitarbeiterinnen oder Projektmitarbeiter, deren Thema in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Projekt steht.“

25. § 26 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Studierenden sind berechtigt, ein Betreuerinnen- bzw. Betreuerteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee) und daraus eine Person gemäß Abs. 1 als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer vorzuschlagen.“

26. § 26 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Personen gemäß Abs. 2 Z 7 dürfen nicht als Hauptbetreuerin oder Hauptbetreuer vorgeschlagen werden.“

27. § 26 Abs. 7 erster Satz lautet:

„(7) Die abgeschlossene Dissertation ist als Monographie oder als inhaltlich zusammenhängende Sammlung von wissenschaftlichen Beiträgen mit einem Rahmentext bestehend aus Theorierahmen und Schlussfolgerungen („kumulative Dissertation“) bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter in elektronischer Form einzureichen.“

28. § 26 Abs. 7 vierter Satz entfällt.

29. § 26 Abs. 7 siebenter Satz lautet:

„Eine Beurteilerin oder ein Beurteiler ist aus den Personengruppen gemäß Abs. 2 Z 4 bis 6 auszuwählen.“

30. In § 33 Abs. 1, 2 und 9 wird jeweils zwischen den Begriffen „Curriculum“ und „Kommission“ ein Bindestrich gesetzt.

31. In § 33 Abs. 4 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „Leopold-Franzens-“.

32. § 34 Abs. 2, 3 und 4 lauten:

„(2) Die Curricula von ordentlichen und außerordentlichen Bachelorstudien müssen sich inhaltlich im Ausmaß von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten (bei dreijährigen Bachelorstudien) bzw. mindestens 160 ECTS-Anrechnungspunkten (bei vierjährigen Bachelorstudien) und jene von ordentlichen oder außerordentlichen Masterstudien inhaltlich im Ausmaß von mindestens 80 ECTS-Anrechnungspunkten von den Curricula anderer ordentlicher und außerordentlicher Bachelor- und Masterstudien unterscheiden.

(3) Die Curricula von Universitätslehrgängen, die keine außerordentlichen Bachelor- oder Masterstudien sind, müssen sich inhaltlich im Ausmaß von mindestens zwei Dritteln der ECTS-Anrechnungspunkte von den Curricula anderer Universitätslehrgänge einschließlich derjenigen außerordentlicher Bachelor- oder Masterstudien sowie den Curricula ordentlicher Bachelor- und Masterstudien unterscheiden.“

(4) Curricula von Universitätslehrgängen mit Aufbaucharakter, die als komplementäre Komponenten eines integralen Universitätslehrgangs dienen, unterliegen der Verpflichtung zur Unterscheidung vom Curriculum dieses integralen Universitätslehrgangs nicht. In diesem Fall müssen jedoch die Bezeichnung jedes Universitätslehrgangs, einschließlich des integralen Universitätslehrgangs, sowie bei Universitätsstudiengängen die zu verleihende akademische Bezeichnung so gewählt sein, dass der Aufbaucharakter ersichtlich ist. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die in einem Universitätslehrgang mit Aufbaucharakter erbrachten Leistungen im Fall ihrer Anerkennung für einen integralen Universitätslehrgang als bereits in einem anderen Universitätslehrgang erbracht ausgewiesen werden.“

33. § 36 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Darüber hinaus können nur in sachlich besonders begründeten Ausnahmefällen Module festgelegt werden, die keine oder nur eine Lehrveranstaltung umfassen.“

34. § 36 Abs. 5 Z 1 und 2 lauten:

1. „Titel, Umfang (ECTS-Anrechnungspunkte) und Beschreibung der Lernergebnisse im Lichte des Qualifikationsprofils; inhaltliche Bezeichnungen und Semesterstunden dürfen angeführt werden;
2. Titel, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen; eine inhaltliche Beschreibung kann hinzugefügt werden.“

35. § 36 Abs. 6 lautet:

„(6) Pflichtmodule sind die für ein Studium kennzeichnenden Module, die von den Studierenden zu absolvieren sind.“

36. In § 36 entfällt Abs. 10.

37. § 37 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Der erste Studienabschnitt dient dazu, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten, der zweite und dritte Studienabschnitt dienen der Vertiefung und Spezialisierung.“

38. § 37 Abs. 3 lautet:

(3) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:

1. die Zuordnung des Studiums aufgrund des Beschlusses des Rektorates zu einer der Gruppen gemäß § 54 Abs. 1 UG;
2. das Qualifikationsprofil;
3. die Gesamtanzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Modulen und der Diplom- oder Masterarbeit. Der Bachelorarbeit sind die ECTS-Anrechnungspunkte insoweit zuzuordnen, als dies nicht im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung (Z 7) geschieht;
4. das Ausmaß der Präsenzstunden in Semesterstunden;
5. bei Bachelor- und Diplomstudien die Gestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase;
6. der Titel, der Umfang und die Lernergebnisse der Module sowie deren Festlegung als Pflicht- oder Wahlmodul;
7. der Titel, die Art, der Umfang, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen;
8. nähere Bestimmungen über die Bachelorarbeit/en;
9. nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Masterarbeit;
10. mindestens eine Lehrveranstaltung im Pflichtbereich, in der die Regeln der wissenschaftlichen Integrität vermittelt werden, was in den Lernergebnissen des diese Lehrveranstaltung enthaltenden Moduls ausgewiesen sein muss

11. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder einer anderen Bildungseinrichtung gemäß § 54e UG durchgeführt wird, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der beteiligten Fakultät oder Bildungseinrichtung;
12. die Prüfungsordnung, wobei im Fall von Curricula, die auf Fächer, Lehrveranstaltungen oder Module eines anderen Curriculums verweisen, für daraus abzulegende Prüfungen dessen Prüfungsordnung gilt;
13. für das Lehramtsstudium aus dem Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ und für das Studium der Sportwissenschaften, in welcher Weise die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung abzulegen ist;
14. der zu verleihende akademische Grad und dessen Abkürzung;
15. das Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen.

39. § 37 Abs. 4 lautet:

„Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist auf 8 ECTS-Anrechnungspunkte zu beschränken. Eine höhere Zahl an ECTS-Anrechnungspunkten ist nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen erlaubt.“

40. § 37 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. für Lehrveranstaltungen mit einer sachlich begründeten beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Teilungszahl) sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze; die im Curriculum festgelegte Teilungszahl kann um höchstens 10% überschritten werden.“

41. § 37 Abs. 7, 8, 9 und 10 lauten:

„(7) In den Curricula von Masterstudien ist jedenfalls ein die Masterarbeit begleitendes Modul mit einer Arbeitsbelastung von 2,5 bis 7,5 ECTS-Anrechnungspunkten und/oder ein Modul in Form einer studienabschließenden Verteidigung der Masterarbeit mit einer Arbeitsbelastung von 2,5 ECTS-Anrechnungspunkten festzulegen. In den Curricula von Diplomstudien sind inhaltlich entsprechende Lehrveranstaltungen und/oder vergleichbare Prüfungsleistungen festzulegen. Die Methode und Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum zu regeln.“

(8) In den Curricula von Bachelorstudien können Module im Umfang von höchstens 30 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt werden, für die die Studierenden Lehrveranstaltungen und/oder Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 UG eingerichteten Bachelor- oder Diplomstudien oder ein Wahlpaket frei wählen können. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.

(9) In den Curricula der Masterstudien können Module im Umfang von höchstens 30 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt werden, für die die Studierenden Lehrveranstaltungen und/oder Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 UG eingerichteten Master- oder Diplomstudien oder ein Wahlpaket frei wählen können. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.

(10) In den Curricula der Bachelor-, Master- und Diplomstudien können Vertiefungen festgelegt werden. Diese müssen mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen. Eine Vertiefung besteht entweder ausschließlich aus Modulen, die einen spezifischen sachlichen Zusammenhang aufweisen, oder aus fachlich zusammenhängenden Modulen im Umfang von mindestens 30 ECTS-

Anrechnungspunkten und einer damit fachlich zusammenhängenden Abschlussarbeit. Vertiefungen, die diese Kriterien erfüllen, werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen.“

42. § 38 Abs. 2 lautet:

1. die Zuordnung des Studiums aufgrund des Beschlusses des Rektorats zu einer der Gruppen gemäß § 54 Abs. 1 UG;
2. „das Qualifikationsprofil,“;
3. die Dauer;
4. das Ausmaß der Präsenzstunden in Semesterstunden;
5. nähere Bestimmungen zu den Modulen (Titel, Umfang, Lehrveranstaltungen, Arbeitsbelastung in ECTS-Anrechnungspunkten, Lernergebnisse);
6. nähere Bestimmungen über Thema und Art der Dissertation, wobei die Arbeitsbelastung 120 bis 150 ECTS-Anrechnungspunkten vergleichbar sein soll;
7. wenn das Studium gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen gemäß § 54e UG durchgeführt wird, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Bildungseinrichtungen;
8. die Prüfungsordnung, wobei im Fall von Curricula, die auf Fächer, Lehrveranstaltungen oder Module eines anderen Curriculums verweisen, für daraus abzulegende Prüfungen dessen Prüfungsordnung gilt;
9. der zu verleihende akademische Grad und dessen Abkürzung;
10. das Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen.

43. In § 38 Abs. 5 Z 2 lautet der Klammerausdruck:

„(Teilungszahl)“

44. § 39 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Entscheidung über die Einrichtung gemeinsamer Studienprogramme und gemeinsam eingerichteter Studien ist die mit dem Senat gemäß § 51 Abs. 3 und 52 Abs. 3 akkordierte Vereinbarung des Rektorats mit den beteiligten Bildungseinrichtungen zugrunde zu legen.“

45. In § 40 Abs. 1 lauten der zweite und der dritte Satz:

„Von dieser Frist kann in sachlich begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Senat abgewichen werden. In diesem Fall ist das Rektorat ehestmöglich zu informieren.“

46. In § 40 Abs. 2 wird zwischen den Begriffen „Curriculum“ und „Kommission“ ein Bindestrich gesetzt.

47. § 40 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Dem Entwurf des Curriculums ist bei der Übermittlung zur Stellungnahme gemäß Abs. 5 ein empfohlener Studienverlauf beizulegen. Eine ausgewogene Verteilung der Arbeitsbelastung in Form von 60 ECTS-Anrechnungspunkten pro Studienjahr und 30 ECTS-Anrechnungspunkten pro Semester ist zu gewährleisten. In begründeten Ausnahmefällen können die 30 ECTS-AP pro Semester um

höchstens 10 Prozent (3 ECTS-Anrechnungspunkte) über- oder unterschritten werden, wobei die jährliche Arbeitsbelastung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten jedoch nicht unter- oder überschritten werden darf.

(7) Die Curriculum-Kommission hat dem an das Rektorat und den Senat zu übermittelnden Entwurf des Curriculums zudem eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans und der Studiendekanin oder des Studiendekans der betroffenen Fakultät oder der betroffenen Fakultäten hinsichtlich der ressourcenmäßigen Auswirkungen, dargestellt anhand des vom Rektorat festzulegenden einheitlichen finanziellen Berechnungsschemas für Curricula, beizulegen. Ebenso beizulegen ist eine Äquivalenzliste, wenn das neu einzurichtende ordentliche Studium ein bisheriges Studium ersetzt.“

48. § 40 Abs. 13 lautet:

„(13) In die in den vorhergehenden Absätzen mit Ausnahme des Abs. 3 genannten Fristen ist die lehrveranstaltungsfreie Zeit (§ 2) in den Monaten Juli, August und September nicht einzurechnen.“

49. In § 41 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso beizulegen ist eine Äquivalenzliste.“

50. § 41 Abs. 16 und 17 lauten:

„(16) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter hat auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans der betroffenen Fakultät oder der betroffenen Fakultäten, die oder der zuvor die Curriculum-Kommission zu befassen hat, spätestens bis zum Inkrafttreten der grundlegenden Änderung des Curriculums eine Äquivalenzliste hinsichtlich der Anrechenbarkeit von nach dem bisher geltenden Curriculum abgelegten Prüfungen im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(17) In die in den vorhergehenden Absätzen mit Ausnahme des Abs. 5 genannten Fristen ist die lehrveranstaltungsfreie Zeit (§ 2) in den Monaten Juli, August und September nicht einzurechnen.“

51. § 42 Abs. 1 Z 5 lautet:

1. „keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Lernergebnisse von Lehrveranstaltungen vorliegen,“

52. In § 42 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso beizulegen ist eine Äquivalenzliste.“

53. § 42 Abs. 14 und 15 lauten:

„(14) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter hat auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans der betroffenen Fakultät oder der betroffenen Fakultäten, die oder der zuvor die Curriculum-Kommission zu befassen hat, spätestens bis zum Inkrafttreten der geringfügigen Änderung des Curriculums eine Äquivalenzliste hinsichtlich der Anrechenbarkeit von nach dem bisher geltenden Curriculum abgelegten Prüfungen im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(15) In die in den vorhergehenden Absätzen mit Ausnahme des Abs. 4 genannten Fristen ist die lehrveranstaltungsfreie Zeit (§ 2) in den Monaten Juli, August und September nicht einzurechnen.“

54. In § 44 Abs. 1 entfällt der dritte Satz.

55. In § 44 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

56. § 45 Abs. lautet:

„(2) Wahlpakete haben ausschließlich Pflichtmodule zu enthalten.“

57. § 45 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

(3) Wahlpakete sind entweder dem Bachelor niveau oder dem Master niveau zuzuordnen und können entsprechend ihrem Niveau für Bachelor- oder Masterstudien gewählt werden. Wahlpakete auf Bachelor niveau dürfen nur Module und/oder Lehrveranstaltungen enthalten, die Bachelorstudien oder dem ersten bzw. zweiten (bei insgesamt 3 Studienabschnitten) Studienabschnitt von Diplomstudien entnommen sind oder als außerkurriculare Lehrveranstaltungen diesem Niveau entsprechen. Wahlpakete auf Master niveau dürfen nur Module und/oder Lehrveranstaltungen enthalten, die Masterstudien oder dem dritten bzw. zweiten (bei insgesamt zwei Studienabschnitten) Studienabschnitt von Diplomstudien entnommen sind oder als außerkurriculare Lehrveranstaltungen diesem Niveau entsprechen. Sofern dies für eine fundierte fachliche Hinführung zum höheren Niveau unerlässlich ist, dürfen Wahlpakete auf Master niveau jedoch im Ausmaß von höchstens 15 ECTS-Anrechnungspunkten Lehrveranstaltungen aus Bachelorstudien enthalten.“

58. § 45 Abs. 3 und Abs. 4 werden zu Abs. 4 und Abs. 5.

59. In § 45 Abs. 6 lautet der erste Satz:

„Das gesamte für das folgende Studienjahr zur Verfügung stehende Angebot an Wahlpaketen ist spätestens Ende März eines jeden Jahres im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck durch den Senat zu verlautbaren.“

60. In § 48b Abs. 1 wird zwischen den Begriffen „Curriculum“ und „Kommission“ ein Bindestrich gesetzt.

61. § 50 lautet:

„§ 50. Bestellung der Leiterin oder des Leiters eines Universitätslehrganges

Das Rektorat hat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten aus dem wissenschaftlichen Universitätspersonal, in der Regel mit *venia docendi* oder einer gleichwertigen Qualifikation, eine Lehrgangsteilerin oder einen Lehrgangsteiler sinngemäß zu § 27 Abs. 2 UG zu bestellen. Die Bestellung ist unverzüglich im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.“

62. § 51 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die Vereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms, insbesondere über die Festlegung der Leistungen, die die betreffenden Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben und die Finanzierung ist vom Rektorat auf der Grundlage des UG und der Satzung der Universität Innsbruck abzuschließen. Der Senat ist über die Verhandlungen laufend zu informieren. Der Entwurf der Vereinbarung ist dem Senat vorzulegen. Für den Abschluss der Vereinbarung durch das Rektorat ist die binnen zwei Wochen zu erteilende Zustimmung des Senats zu den in ihr enthaltenen curricularen Vorgaben für das gemeinsame Studienprogramm erforderlich. In der

Vereinbarung sind die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms festzulegen. Dabei können bei Bedarf, unter Beachtung der §§ 2 (leitende Grundsätze) und 59 (Rechte und Pflichten der Studierenden) UG sowie der Regelungen der Satzung, vom UG abweichende Regelungen getroffen werden, sofern das gemeinsame Studienprogramm nicht nur von Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 UG und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2005 – HG (BGBI. I Nr. 30/2006 i.d.F. BGBI. I Nr. 232/2021) durchgeführt wird.

(4) Der Antrag auf Erstellung des Curriculums ist vom Rektorat beim Senat einzubringen. Bezuglich des Verfahrens zur Erstellung des Curriculums, des Inhalts des Curriculums sowie des empfohlenen Studienverlaufs sind die §§ 35, 36, 37, 40, 41 und 42 anzuwenden. Von der in § 40 Abs. 1 genannten Frist kann abgewichen werden; die Fristenhemmung gemäß §§ 40, 41 und 42, jeweils letzter Absatz, tritt nicht ein.“

63. § 52 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die Vereinbarung, insbesondere über die Durchführung sowie die Arbeits- und Ressourcenaufteilung eines gemeinsam eingerichteten Studiums, ist vom Rektorat auf der Grundlage des UG und der Satzung der Universität Innsbruck abzuschließen. Der Senat ist über die Verhandlungen laufend zu informieren. Der Entwurf der Vereinbarung ist dem Senat vorzulegen. Für den Abschluss durch das Rektorat ist die Zustimmung des Senats zu den curricularen Inhalten erforderlich. Die Entscheidung über den Antrag des Rektorats hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen

(4) Der Antrag auf Erstellung des Curriculums ist vom Rektorat beim Senat einzubringen. Bezuglich des Verfahrens zur Erstellung des Curriculums sowie des Inhalts des Curriculums sind §§ 36, 37, 40, 41 und 42 anzuwenden. Von der in § 40 Abs. 1 genannten Frist kann abgewichen werden; die Fristenhemmung gemäß §§ 40, 41 und 42, jeweils letzter Absatz tritt nicht ein.“

64. § 53 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Änderung, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 7. Juli 2025, 86. Stück, Nr. 781 tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.“

65. § 54 Abs. 7 lautet:

„(7) Die im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 7. Juli 2025, 86. Stück, Nr. 781 verlautbarte Fassung des § 45 ist ab 1. April 2026 anzuwenden.“

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Veronika Sexl
Rektorin

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer
Vorsitzender